

Deckvertrag

zwischen

_____ (Herkürzel, Vorname, Name)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

_____ (Telefonnummer, E-Mail)

weiterhin Hengstbesitzer genannt.

und

_____ (Herkürzel, Vorname, Name)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

_____ (Telefonnummer, E-Mail)

weiterhin Stutenbesitzer genannt.

Es folgen die Daten vom Deckhengst:

_____ (Herkürzel, Name)

_____ (Rasse)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Farbe)

_____ (Chipnummer)

_____ (Abstammung: Mutter, Vater)

Es folgen die Daten von der Stute:

_____ (Herkürzel, Name)
_____ (Rasse)
_____ (Geburtsdatum)
_____ (Farbe)
_____ (Chipnummer)
_____ (Abstammung: Mutter, Vater)

§ 1 Decktaxe

1. Die reguläre Decktaxe beträgt inkl. 19 % MwSt: _____ **EUR**
2. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes zum Natursprung. Die Decktaxe ist spätestens mit dem Abspucken der Stute fällig und wird gegen gesonderte Rechnung auf das folgende Konto überwiesen:
3. **Bankverbindung**
Bitte überweisen Sie die Decktaxe nach Erhalt der gesonderten Rechnung, jedoch vor Abholung der Stute auf unser Konto bei der **Bank:**
Postbank
IBAN: DE 40 1001 0010 0508 3481 20
BIC: PBNKDEFF
4. Über die erfolgte Bedeckung wird Deckprotokoll ausgestellt. Die Geburt des Fohlens aus dieser Anpaarung ist dem Hengsteigentümer unmittelbar, spätestens jedoch 3 Tage nach der Geburt anzuzeigen.
5. Wir führen keine Kreuzungs- oder Hybridzuchten (Suri x Huacaya oder Alpaka x Lama) durch.
6. Eine Trächtigkeitsdiagnose offerieren wir spätestens mit Verlassen des Hofes durch einen Abspucktest. Wie empfehlen allerdings einen Progesterontest nach frühestens 4 Wochen nach der Belegung durchführen zu lassen.

§ 2 Gesundheitsnachweis

1. Die Stute muss aus einem **seuchenfreien Bestand** kommen und frei sein von:
 1. **Tuberkulose** (wenn die Stute aus den europäischen Ausland stammt)
 2. **Geschlechtskrankheiten** (evtl. Scheidenabstrich)
 3. anderen **infektiösen und übertragbaren Krankheiten**
 4. innerhalb von 10 Tagen vor verbringen zum Hengstbesitzer **entwürmt** worden sein (wenn die Stute vor Ort bleibt)

2. Weiterhin geben die Eigentümer der Stute an, dass diese
 1. seit mindestens **60 Tagen keinem Hengst zugeführt** wurde
 2. derzeit **NICHT tragend** ist
 3. **keine Probleme bei der Empfänglichkeit** vorweist
 4. **keine bekannten genetischen Defekte** vererbt
3. Falls eine dieser Erklärungen unwahr ist, kann der Vertrag durch den Hengstbesitzer annulliert werden, die Deckgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Weiterhin sind die Stutenbesitzer für jegliche Schäden verantwortlich, die durch eine Falschdarstellung an dem Hengstbesitzer gehörenden Alpakas entstanden sein sollten, auch wenn die Falschdarstellung unwissentlich geschieht.
4. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen. Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten eingestellt. Dasselbe gilt für mit eingestellte Fohlen. Die Stute muss mindestens 18 Monate alt sein oder mind. 45 kg wiegen.
5. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Bovine Tuberculose (bTB) bei Alpacas mittels Tuberculintest als nicht nachweisbar, wird aber von den Behörden weiterhin eingesetzt. Sollte die Stute seit 2010 aus England oder aus/über Neuseeland importiert worden sein, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko durch eine bislang unentdeckte TB mit unabsehbaren Folgen für den Hengsteigentümer.
6. Der Stutenbesitzer versichert mit seiner Unterschrift, dass das Tier seit 2015 nicht aus England und Neuseeland importiert und im gleichen Zeitraum auch nicht mit solchen Tieren in Kontakt gekommen ist, die aus diesen Ländern stammen. Sollte bei einem Ausbruch der Krankheit beim Hengsteigentümer der Nachweis erbracht werden, dass die Stute die Erreger eingebracht hat (PCR Test), übernimmt der Stutenbesitzer die volle Haftung für alle entstandenen und entstehenden Schäden.

§ 3 Unterbringung der Stute

1. **Pensionskosten für die Stute**

Die Pensionskosten für die Stute sind für die ersten 30 Tage im Deckpreis inbegriffen. Für jeden weiteren Tag betragen die Pensionskosten 2,00 EUR zzgl. MwSt.

Die Pensionskosten enthalten:
Fütterung, täglicher Weidegang, Pflegemaßnahmen
2. **Pensionskosten für ein begleitendes Fohlen**

Die Pensionskosten für ein begleitendes Fohlen unter 3 Monate beträgt pro Tag 1,50 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt und beinhalten tägliches Wiegen, Zufütterung, Zusatzversorgung mit Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen, entweder nach Maßgabe des Stutenbesitzers, oder nach Behandlungsplan des Hengstbesitzers. Die Pensionskosten für ein Fohlen über 3 Monate beträgt 1,00 EUR.

3. **Pfandrecht** .

Bei längeren Aufenthalten sind die Pensionskosten jeweils monatlich zum Ende des Monats zu begleichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute (mit oder ohne Fohlen) mit den Pensionskosten von mehr als zwei Monaten im Rückstand, steht dem Hengstbesitzer bzw. der Deckstation an dem eingestellten Tier das VermieterPfandrecht zu. Es kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut freihändig verkauft werden.

4. **Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute:**

§ 4 Lebendgeburtgarantie Definition:

1. **Definition:**

Lebendgeburtgarantie heißt, dass eine tragende Stute ein lebensfähiges Fohlen zur Welt bringt, dass zum Zeitpunkt der Geburt frei ist von lebensbedrohlichen Krankheiten, Defekten oder Deformationen.

2. **Garantiefall:**

1. **Stute verliert Fohlen durch Abort / Resorbtion:**

Sollte eine Stute vor dem voraussichtlichen Geburtstermin verfohlen (Abort/Resorbtion), gewähren wir 2 (in Worten einen) kostenfreie Nachdeckzyklen in derselben oder darauffolgenden Decksaison. Sollte die Stute aufnehmen und erneut verfohlen, werten wir die Stute als vorübergehend oder permanent nicht aufnahmefähig. Eine Kostenerstattung von 75 % der Decktaxe erfolgt. 25 % der Decktaxe entstehen als Aufwandsentschädigung.

2. **Tod eines Fohlens innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt:** sollte ein Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben, wird dem Käufer eine kostenfreie Nachdeckung gewährt. Unterhaltskosten (2,50 € pro Tier und Tag) werden dem Stutenbesitzer in Rechnung gestellt.

3. **Tod eines Fohlens zwischen 24 Stunden und 30 Tagen nach der Geburt:** verstirbt ein Fohlen innerhalb dieses Zeitraumes ist der Stutenbesitzer verpflichtet eine Autopsie am toten Tier durch eine Dienststelle der Landesuntersuchungsanstalt (LAVIS) durchführen zu lassen, um den Anspruch auf Lebendgeburtgarantie geltend zu machen. Der Hengstbesitzer muss binnen 24 Stunden nach dem Tod in Kenntnis gesetzt werden. Die Autopsie muss innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des Todes begonnen worden sein.

3. **Ausschluss:**

Abhängig vom Ergebnis der Autopsie, schließt der Hengstbesitzer hiermit folgende Ursachen von der Garantie aus:

1. Tod durch **haltungsbedingte Infektionskrankheiten oder Parasiten**, z.B.:
 1. **E-Coli**
 2. **Chlostridium perfringens**
 3. **Kokzidien**
 4. **Streptokokken**
 5. **Lungenentzündung**
 6. **Milbenbefall** und andere **Endo- und Ektoparasiten**,
2. Tod durch **Unterkühlung** aufgrund von **Vernachlässigung**
3. Tod durch **Mangelercheinung/Unterernährung**
4. Tod durch Versorgungsfehler oder falsche Medikation
5. Tod durch **Verletzungen**
6. Tod durch **Darmperforation** (Nicht-Abgang des Mekoniums)
7. Tod durch **Versagens des passiven Transfers (IgG)** (Kolostrum)

Der Stutenbesitzer sollte bei der Autopsie darauf achten, dass diese Fälle abgeklärt werden. Eine Entscheidung über den Garantiefall erfolgt nach Überstellung des schriftlichen Autopsie Befundes an den Hengstbesitzer.

§ 5 Farb- oder Rassegarantie

1. Der Hengstbesitzer gewährt keine Farbgarantie.
2. Der Hengstbesitzer gewährt keine Rassegarantie (Suri).

§ 6 Haftungsausschluss

1. Der Hengstbesitzer haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder des mit eingestellten Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengstbesitzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selber oder seinen Helfern.
Für eingestellte Stuten tragen der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für das Risiko der Tierhalterhaftung abzuschließen oder er haftet privat im vollen Umfang. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation hat das Recht, auf Kosten des Stutenbesitzers in Notfällen einen Tierarzt zur Behandlung der Stute zu beauftragen.
2. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation verpflichtet sich, die Stute bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Deckung ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 7 Sonstiges

1. **Ganze Vereinbarung.**

Dies ist die ganze Vereinbarung zwischen den Parteien. Außer den in diesem Kaufvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Alpaka Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kaufvertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

2. **Rechtsprechung.**

Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengstbesitzers.

3. **Begrenzung von Schadensersatzforderungen.**

Unter keinen Umständen sollen vom Hengstbesitzer Schadensersatzforderungen erhoben werden können, für Schäden jeglicher Art, eingeschlossen (aber nicht beschränkt auf) Profiteinbußen oder Einbußen in der Produktion (Zucht).

Ausnahme: Bovine TB (siehe Kapitel 2 Abs. 5)

4. **Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.**

_____ (Datum, Unterschrift Hengstbesitzer)

_____ (Datum, Unterschrift Stutenbesitzer)